

Statuten

Pro Üetliberg

Verein für das naturnahe Erholungsgebiet Üetliberg

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Pro Üetliberg“ besteht ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Uitikon ZH. Der Sitz kann in eine andere Gemeinde im Kanton Zürich verlegt werden.

Art. 2 Zweck

Durch Information der Bevölkerung sowie durch Vorstösse und Interventionen, auch gemeinsam mit gleichgesinnten Einzelpersonen oder Organisationen sucht der Verein die Wiederherstellung und langfristige Erhaltung einer möglichst ungestörten Naturlandschaft Üetliberg mit hohem Erholungswert zu erreichen. Er strebt zudem eine umfassende Schutzverordnung zur Erhaltung und Erneuerung des Üetlibergraumes als Naherholungsgebiet an.

Er setzt sich insbesondere für folgende Ziele ein:

- Erhaltung eines ruhigen, naturnahen Erholungsgebietes für die Menschen
- Raumplanerischer Schutz des Uto Kulms als Landwirtschaft- oder Freihaltezone
- Limitierung der kommerziellen Nutzung der Wald- und Landwirtschaftsflächen
- Erhaltung einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt
- Pflege der Spazier- und Wanderwege
- Fahrverbot für Motorfahrzeuge und Durchsetzung des Fahrverbotes
- Regelung des Fahrradverkehrs und Begrenzung des Bike-Sports
- Keine Helikopter-Landungen ausser in Notfällen
- Schutz vor Immissionen (Lärm, Licht und Schadstoffen)
- Fernhalten von kommerzieller Reklame
- Beseitigung von Abfall

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie öffentliche Körperschaften und Anstalten aufgenommen werden.

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied, die Bestrebungen des Vereins „Pro Üetliberg“ gemäss Zweckartikel zu fördern und zu unterstützen.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Ablehnung oder Ausschluss müssen begründet werden. Gegen diesen Entscheid kann Rekurs bei der Vereinsversammlung erhoben werden.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 5 Organisation

Die Vereinsversammlungen werden vom Vorstand mit einer Ankündigungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt. Wenn der Vorstand dies für angezeigt hält oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies wünscht, werden ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen.

Die jährliche Vereinsversammlung ist zuständig für folgende Traktanden:

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahl des/der PräsidentIn und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der RevisorInnen
- Eventuell Beschlüsse über weitere Geschäfte
- Rekursinstanz bei Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Geschäfte. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich ausser dem Präsidium selbst. Der/die PräsidentIn vertritt den Verein gegen Aussen.

Art. 6 Haftung

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages beschränkt. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 7 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden in einer ordentlichen einberufenen Vereinsversammlung einer Auflösung zustimmt. Das allenfalls verbleibende Vereinsvermögen ist an eine zielverwandte gemeinnützige Organisation zu überweisen.

Uitikon, 17. September 2004

Revidiert per 10. November 2005

Revidiert per 09. November 2006